

Anlage I.

Beilage Nr. 1

(zu § 7 der Holz-Verf.
vom 26. März 1893 in der
Fassung vom 22. Januar 1907).

Verzeichnis

der von de

§ 11

auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen
von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach gewerblichen Anlagen hinsichtlich so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmegewilligungen untereinander eingetragen werden können.